

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

21. Verordnung vom 27.05.1819 publ. 05.06.1819

ditiren an Militair-^{nen in besonde-} Personen betreffend, rück-^{rer Beziehung} sichtlich des Dragoner-^{auf das Land-} Corps in Vergessen-^{dragoner-} heit gerathen zu seyn scheint, so findet sich ^{Corps.} dieselbe veranlaßt, diese Bekanntmachung,
„wornach keine Klage auf geliehene oder ge-
borgte Sachen gegen Unterofficiers und Ge-
meine vom hiesigen Militair, zu welchem auch
das Dragoner-Corps gehört, oder gegen des-
sen Frauen und unter der väterlichen Gewalt
stehende Kinder gestattet, noch davon etwas
vergütet werden solle, es wäre denn, daß in
einzelnen Fällen von dem Chef der Compagnie
oder des Dragoner-Corps eine schriftliche Er-
laubniß zur Contrahirung der Schuld ertheilt
und unter dieser vom Debitor über den Em-
pfang der angeliehenen oder geborgten Sa-
chen quitirt wäre, als in welchem Falle eine
besfällige Schuldklage vor der Militair-Com-
mission angenommen und darauf rechtlich ver-
fügt werden wird,“ hierdurch nochmals in Er-
innerung zu bringen.

21) Der Militair-Commission Be-
kannntmachung vom 27. May publ.
3. Juni 1819.

Auf Seiner Herzoglichen Durch-^{Höchste Bestim-} laucht Höchsten Befehl wird folgende Höch-^{mung über die} ste Resolution vom 1. Julius 1817. in Be-^{Anwendung des} treff der Anwendung des Art. 10. der Kriegs-^{Art. 10. der} Kriegs-Artikel

auf die von Mi-
litairpersonen
begangenen
Diebstähle u.
s. w.

Artikel auf die von Militair-Personen be-
gangenen Diebstähle, imgleichen zur Abhel-
fung der Unzuträglichkeiten, daß Soldaten
sich durch Verübung leichter Vergehen dem
Dienste entziehen können, hiedurch öffentlich
bekannt gemacht:

- 1) Eine Schildwache, Ordonnanz, Saus-
vegarde oder ein escortirender Soldat soll,
wenn er als solcher an dem ihm anver-
trauten oder an einem andern Gegenstande
einen Diebstahl begeht, mit dreijähr-
riger bis lebenswieriger Festungsstrafe
belegt und zugleich aus dem Militair-
Stande ausgestoßen werden.
- 2) Die von Soldaten an ihrem Wirthe be-
gangenen Entwendungen sollen außer der
Ausstoßung vom Militair-Stande eben-
so bestraft werden, als nach Vorschrift
des Oldenburgischen Straf-Gesetz-
Buchs diejenigen Entwendungen, welche
von dem Hausgesinde gegen den Haus-
herrn oder die Hausfrau verübt sind.
- 3) Hat ein Soldat seinem Cameraden et-
was entwandt, so soll er vom Militair-
Stande ausgestoßen und nach den Vor-
schriften des Oldenburgischen Straf-Ges-
sez-Buchs bestraft werden.
- 4) Wenn die Dauer der erkannten Strafe
nicht der noch übrigen Dienstzeit des Aus-